

Drs.Nr.: VT 44/26	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 9
am 20. Oktober 2026 in Ingelheim	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 02.10.2026	

Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie): Vorlage zur Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des regionalen Raumordnungsplans in der Fassung der vierten Teilfortschreibung entsprechend der Beratungsergebnisse. Darüber hinaus wird beschlossen, diesen Entwurf der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung noch redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP sowie der strategischen Umweltprüfung vorzunehmen.

Die der Offenlage der 4. Teilfortschreibung zugrunde gelegte Plankarte stellte den seinerzeit geltenden Regionalplanbestand dar. Aufgrund der zwischenzeitlichen Verbindlichkeit der 3. Teilfortschreibung am 8. Juni 2026 wird für die Beschlussfassung der 4. Teilfortschreibung der zwischenzeitlich geltende Regionalplanbestand zugrunde gelegt. Die Änderungen der 3. Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung.

Sachverhalt:

Zeitlicher Ablauf

Am 20.06.2023 fasste die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Zuvor hatte bereits am 23.05.2023 ein Scopingtermin mit den berührten Behörden und Verbänden stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde im Zeitraum vom 25.07. – 22.09.2023 durchgeführt. Am 27.02.2024 beschloss die Regionalvertretung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Die Anhörung folgte im Zeitraum vom 25.06. – 06.08.2024. Am 26.11.2024 fasste

die Regionalvertretung den Beschluss zur erneuten Anhörung des geänderten Planentwurfs, die anschließend im Zeitraum vom 18.02. – 11.03.2025 erfolgte. Daraufhin entschied die Regionalvertretung am 23.06.2025 eine zweite erneute Anhörung des geänderten Planentwurfs durchzuführen, diese fand vom 19.08. – 09.09.2025 statt. Am 04.02.2026 beschloss die Regionalvertretung eine dritte erneute Anhörung des geänderten Planentwurfs, die anschließend im Zeitraum vom 24.03. – 24.04.2026 erfolgte. Zuletzt erfolgte eine Vorberatung der Beschlussvorlage im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 09.09.2026 mit einstimmiger Beschlussempfehlung.

Anlass und Methodik

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein. Die Landesregierung hat im Landeswindenergiegebiete-gesetz dieses Ziel auf 2030 vorgezogen.

Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen regionalen Flächenbeitragswerte für 2027 von 1,4% und 2030 von 2,97% durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die erarbeitete Potenzialstudie (Anlage 4).

Des Weiteren wurden Flächen aus rechtswirksamen und planreifen Flächennutzungsplänen übernommen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft standen. Denn nur durch die Übernahme dieser Flächen in den Regionalen Raumordnungsplan ist eine Anrechnung auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte möglich.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Flächensuche bildet der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Hierin werden die Flächen definiert, die aus Sicht des Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Einige Ziele wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele wurden mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (ZN). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Änderungen im Vergleich zur dritten erneuten Anhörung

Die obere Naturschutzbehörde verweist darauf, dass ein bisher nicht bekanntes Quartier des Großen Mausohrs in ca. 500 m Entfernung zum äußersten Rand der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 entfernt liegt. In der Folge wäre entsprechend der bisherigen Annahmen (1.000 m Schutzradius) ein Konflikt zu erwarten. Zwar wird in der durchgeführten FFH-Vorprüfung als auch in dem neuen Gutachten die Art in der FFH-Vorprüfung korrekt als „nicht windkraftgefährdet“ aufgeführt, jedoch sind die Literatur zur akustischen Vergrämung im Umfeld von ca. 500 m zu WEA sowie die allgemeinen Hinweise in den Landesleitfäden (1.000 m Radius) zu berücksichtigen. Die FFH-Vorprüfung ist daher überarbeitet worden. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wird um ca. 500 m verkleinert (1.000 m Puffer um das Quartier des Großen Mausohrs).

Die Zentralstelle der Forstverwaltung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass Erosionsschutzwälder und Flächen für den Ertragszulassungsbestand nicht bebaubar sind. Aus diesem Grund wurden größere zusammenhängende Flächen des Erosionsschutzwaldes

und die Flächen des Erntezulassungsbestands aus den Vorranggebieten für WEA von Anbeginn ausgespart. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgte zu Beginn des Planverfahrens. Nunmehr liegen aktualisierte Daten vor, die eine Anpassung einer Fläche erfordern. Dies betrifft das Vorranggebiet Nr. 34. Kleinere, zersplitterte Flächen lassen sich im Maßstab 1:75.000 bei schraffierter Darstellung der Windenergiegebiete hingegen nicht aussparen, sie sind stattdessen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von 47 Vorranggebieten Windenergienutzung mit 9.531 ha werden ca. 3,13% der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert, das sind 45 ha weniger als in der letzten Anhörung (-0,04%). Ohne die Vorranggebiete in der Stadt Worms, die zwei Planungsregionen angehört, beläuft sich die Gesamtfläche auf 9.206 ha, was ca. 3,14% der Regionsfläche ohne die Gemarkung Worms entspricht. Somit wird die Vorgabe des Landeswindenergiegebietegesetzes von 2,97% für 2030 erfüllt.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 5 ROG erfolgt eine **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** erst in einem nachfolgenden Verfahren, da die erforderlichen Gutachten hinsichtlich geeigneter Regeln für Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des letzten Auslegungsbeschlusses am 04.02.2026 noch nicht vorlagen. Ein fristgerechter Abschluss des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 2 Abs. 3 LWindGG wäre ansonsten nicht möglich.
2. Durch die **zwischenzeitliche Verbindlichkeit der 3. Teilfortschreibung** ROP wird keine erstmalige oder stärkere Betroffenheit der 4. Teilfortschreibung auslöst bzw. deren Abwägungsgrundlagen nicht in relevanter Weise verändert.
3. Um den Mitgliedern der Ausschüsse die Arbeit zu erleichtern, wurde die **Nummerierung der Anlagen gegenüber den Ausschüssen nicht verändert**. Die Anlagen 8 – 11 sind anderen Beschlussvorlagen zugeordnet

Anlagen:

Anlage 2: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung – Textteil

Anlage 3: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil gegenüber der letzten Anhörung

Anlage 4: Potenzialstudie Windenergie

Anlage 5: Karte Flächenkulisse zur Potenzialstudie Windenergie

Anlage 6: Natura 2000-Vorprüfung – Vogelschutzgebiete

Anlage 7: Natura 2000-Vorprüfung – FFH-Gebiete

Anlage 12: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung –Gesamtkarte

Anlage 13: Strategische Umweltprüfung

Anlage 14: Karte planungsrechtlicher Status

Anlage 15: Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung (wird nachversendet)

Anlage 20: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil gegenüber der verbindlichen Fassung (wird nachversendet)

REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINHESSEN-NAHE 2014

Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für
das Sachgebiet Energieversorgung
(Windenergie) in der Fassung der **dritten**
Teilfortschreibung vom 08.06.2026



Entwurf gemäß § 10 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG)
zur Beschlussfassung durch die Regionalvertretung am 20. Oktober 2026
als Vorlage für die Genehmigung nach § 10 (2) (LPlG)

(Entwurfsstand: 13. August 2026)

Änderungen gegenüber der dritten erneuten Anhörung sind in blauer Schrift
kenntlich gemacht



PLANUNGSGEMEINSCHAFT

RHEINHESSEN-NAHE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gesamtfortschreibung ROP 2014:

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21. November 2008. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 21. Oktober 2015. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 23. November 2015.

Erste Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 13. Juli 2015. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 04. Mai 2016. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Juni 2016.

Zweite Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 16. November 2020. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde – am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19. April 2022.

Dritte Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 18. März 2025. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde – am 26. März 2026. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 8. Juni 2026.

Impressum

Herausgeber	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzende	Bettina Dickes Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach
Leitender Planer	Alexander Krämer
Bearbeitung	Alexander Krämer, Prof. Dr. Jamill Sabbagh, Anette Huber, Johannes Baumann, Valentina Alvarez, Reinhard Schmidt
Redaktion	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe Ernst-Ludwig-Straße 2 55116 Mainz T: 06131 - 480 18 40 E: geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de Website: www.pg-rheinhessen-nahe.de

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 5 ROG erfolgt eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erst in einem nachfolgenden Verfahren durch Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmebestimmung, da die erforderlichen Gutachten hinsichtlich geeigneter Regeln für Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des letzten Auslegungsbeschlusses am 04.02.2026 noch nicht vorlagen. Ein fristgerechter Abschluss des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 3 LWindGG wäre ansonsten nicht möglich.

I Leitvorstellungen zur Raumordnung und Regionalentwicklung

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

1 Landesplanerische Rahmenbedingungen

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

2 Entwicklung von Räumen und Siedlungen

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

3 Freiraumstruktur und Ressourcenschutz

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4 Verkehr und technische Infrastruktur

4.1 Verkehr

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4.2 Telekommunikation und Postdienste

Das Kapitel ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung ROP.

4.3 Energieversorgung

Die Grundsätze 161 und 162 sind Gegenstand der zeitgleich vollzogenen 3. Teilfortschreibung und nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung

Windenergie

Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (siehe Karte 19, S. 102) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen. Eine Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur, sofern im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung rechtfertigen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 163:

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung leistet die Regionalplanung einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Im Planungsprozess wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der Bauleitplanung und abschließend im Anlagegenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von 47 Vorranggebieten Windenergienutzung mit 9.531 9.576 ha für die Windenergienutzung wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden ca. 3,13 3,15 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Ohne die Vorranggebiete in der Stadt Worms, die zwei Planungsregionen angehört, beläuft sich die Gesamtfläche auf 9.206 9.252 ha, was 3,14 3,16 % der Regionsfläche ohne die Gemarkung Worms entspricht. Mit dieser Flächenbereitstellung kann die Region Rheinhessen-Nahe gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung den anvisierten landespolitischen Zielen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100% des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, gerecht werden. Ziel ist es die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen und infolgedessen die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 27 Abs. 4 ROG zu verhindern, wonach der Windenergie entgegenstehende Ziele ihre Wirksamkeit verlieren.

Somit dient die Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan, der Flächensicherung zum Erreichen eines beachtlichen Anteils der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Windhöflichkeit hat bei der Auswahl der Standorte im Sinne einer effektiven Energieausbeute eine zentrale Bedeutung. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angestrebt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe wurden nur solche Standorte, die mindestens 5,6 m/ Sec bei 140 100 Meter über Grund aufweisen, berücksichtigt.

Die Waldfunktion ist kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Bisher wurde aufgrund der geringen Anlagengröße der Wald vermieden. Nach LEP IV sollen jetzt mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes (3 4. Teilfortschreibung LEP IV, G 163c) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Waldanteil in der Region Rheinhessen-Nahe beträgt ca. 29 %. Dementsprechend wurden auch Vorranggebiete im in dem Wald ausgewiesen.

Im Sinne von § 4 Abs. 1 WindBG Satz 5 sind nur Flächen ohne Höhenbeschränkung auf die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG anrechenbar. Um das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht zu gefährden sind Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Nur wenn sich im konkreten Einzelfall abzeichnet, dass aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse eine Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung am Standort nicht zulässig ist, sind abweichende Regelungen möglich.

Z 163 a Bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung werden Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung festgelegt. Innerhalb dieser Gebiete wird der Betrieb der Windenergienutzung bis 31.12.2055 befristet und genießt in diesem Zeitraum

Vorrang vor der Rohstoffsicherung. Der Vorrang der Rohstoffsicherung gegenüber Drittnutzungen bleibt hiervon unberührt.

Zudem können vorbereitende Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung wie Erkundungsbohrungen oder der Ausbau von Erschließungswegen bereits vor dem 31.12.2055 zugelassen werden, soweit hierdurch der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Nutzung der Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung durch die Windenergie ist nicht möglich, wenn das überlagerte Rohstoffvorkommen in das nationale Explorationsprogramm aufgenommen und zugleich als strategisches Projekt von der Europäischen Kommission anerkannt worden ist.

Zu Z 163 a:

Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung wurden mit Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsplans 2014 im Jahr 2015 für einen Planungshorizont von 20 – 30 Jahren oder länger festgelegt. Mit einer Inanspruchnahme dieser Flächen ist damit frühestens ab dem Jahr 2035 zu rechnen. In einem Fall überlagert sich eine solche Fläche (vgl. Z 93 ROP, LGB-Nr.: 4106/1 (Bauwald II, Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim)) mit einem Vorranggebiet temporärer Windenergienutzung; hier soll eine Windenergienutzung mit Verweis auf den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien als Zwischennutzung möglich sein, ohne die langfristige Inanspruchnahme der Rohstoffe zu gefährden. Das Zieljahr 2055 errechnet sich vom Jahr der voraussichtlichen Plangenehmigung 2027 bei Zugrundelegung einer bis zu fünfjährigen Planungs- und Bauphase und einer Betriebsdauer von 20 – 25 Jahren. Ein Betrieb von Windenergieanlagen über das Jahresende 2055 hinaus ist in diesen Gebieten nicht möglich. Die Abbaumöglichkeit der Rohstoffe wird daher im Überlagerungsbereich bis zum Jahr 2055 zurückgestellt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2055 zu befristen ist und anschließend ein zeitnaher Rückbau auf Kosten des Anlagenbetreibers erfolgen muss.

Durch die vorzeitige Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen soll im Bedarfsfall ein schneller Zugriff auf das Rohstoffvorkommen nach dem 31.12.2055 ermöglicht werden.

Bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung handelt es sich um Rohstofflagerstätten, für die teilweise noch weitere Erkundungen für die räumliche Konkretisierung eines Rohstoffabbaus vorgenommen werden müssen oder um solche, die mit anderen Raumfunktionen überlagert sind, welche eine Inanspruchnahme für die Gewinnung von Rohstoffen nach heutigen Umweltmaßstäben nicht zulassen. In diesen Gebieten sollen möglichst keine raumbedeutsamen baulichen Maßnahmen oder Vorhaben etabliert werden, welche mit der langfristigen Rohstoffsicherung nicht in Einklang gebracht werden können. Eine temporäre Windenergienutzung steht einer langfristigen Rohstoffsicherung hingegen nicht entgegen, da bei diesen Flächen nicht von einem Rohstoffabbau in den nächsten 30 Jahren auszugehen ist.

Das Konzept der überlagernden Vorranggebietsfestlegungen wird als erforderlich erachtet, weil somit einerseits beide mit Vorrang versehenen Nutzungen verbindlichen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen beanspruchen können und andererseits das Konfliktverhältnis zwischen Windenergienutzung und Rohstoffsicherung untereinander mit einer weiteren Vorrangregelung gelöst wird, indem der mögliche Rohstoffabbau von 2035 auf 2055 hinausgeschoben wird und die Phase der schlichten Rohstoffsicherung verlängert wird.

Die Festlegung einer temporären Windenergienutzung muss auch die EU-Verordnung 2024/1252 vom 11.04.2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen beachten. Hiernach haben die Mitgliedsstaaten nach Art. 19 bis zum 24.05.2025 ein nationales Programm für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe und Trägerminerale kritischer Rohstoffe zu erstellen. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen. Darüber hinaus erkennt die Kommission gemäß Art. 6 auf Antrag des Projektträgers Projekte im Bereich kritischer Rohstoffe als strategische Projekte an, die genau definierte Kriterien erfüllen. Sofern ein Rohstoffvorkommen, das in einem temporären Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt, im nationalen Explorationsprogramm aufgeführt und zugleich als strategisches Projekt anerkannt wird, ist eine temporäre Windenergienutzung nicht möglich. In diesem Fall kann das Vorranggebiet nicht zur Berechnung der Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG i.V.m. § 2 LWindGG herangezogen werden. Sobald jedoch eine rechtskräftige Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG vorliegt, genießen diese Bestandsschutz bis zum Ende der in der Genehmigung festgelegten Frist.

Z 164 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24-22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 19).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zonen 1 - 3,
- Natura 2000 Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend der 4. Teilfortschreibung LEP IV (siehe Karte Nr. 19 b)
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“
- ~~Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe~~
- Wasserschutzgebiete (Zone 1)

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 164:

Die genannten Ausschlussgebiete sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch ~~sowohl für den Nationalpark, als auch~~ für die definierten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Das Nahetal und Teile der nördlichen Oberrheinniederung sowie das obere Mittelrheintal mit dem Status UNESCO-Welterbegebiet sind historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Die Kernzone des Welterbegebietes ist Teil der Ausschlussgebietskulisse für Windenergieanlagen gemäß Ziel 163 d LEP IV. Dieses Ziel gibt zudem der Regionalplanung vor, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gemäß Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle des LEP IV, die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 19), zu konkretisieren (siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013, Z 163 d, S. 68). Die Konkretisierung erfolgte im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag des Landes mit dem Titel „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“. Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Sobernheimer Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung. Über die Bewertungsstufe 3 der Kulturlandschaften (hohe Bedeutung) können die Planungsgemeinschaften nach Z 163 d LEP IV eigenständig entscheiden. In der Region Rheinhessen-Nahe gibt es im regionalen Vergleich ein überdurchschnittliches Flächenpotenzial mit Eignung für die Windenergie. Es besteht daher nicht die zwingende Notwendigkeit die Bewertungsstufe 3 für die Windenergie freizugeben. Hinzu kommt, dass die betroffenen Flächen der Bewertungsstufe 3 unten im Nahetal bzw. in den Rheinauen liegen. Das erstgenannte Gebiet weist aufgrund der Tallage keine ausreichende Windhöffigkeit auf, das zweitgenannte Gebiet ist dagegen aufgrund zahlreicher Restriktionen auch weitgehend ungeeignet für die Windenergie. Über die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal hinaus ist auch der Rahmenbereich als sensibler und schutzbedürftiger Bereich seitens des Landes anerkannt, so dass dort ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Der Rahmenbereich des „UNESCO-Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal“ ist aufgrund des LEP IV ~~des vorliegenden Sichtachsen-Gutachtens~~ ebenfalls in der Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung aufzunehmen. Die

bestehenden sowie die genehmigten Windenergieanlagen im äußersten Rand des Rahmenbereiches „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe genießen ~~den~~ Bestandsschutz und bleiben vom Ausschluss unberührt.

Natura 2000-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial wurden aufgrund der Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ebenfalls in die Ausschlusskategorie aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Flächen, die bisher als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt waren, im Zuge dieser Teilfortschreibung aufgehoben wurden. Dort installierte Anlagen genießen Bestandsschutz.

Des Weiteren ist in der Schutzzone I der Wasserschutzgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig, dies ergibt sich in der Regel bereits aus den Schutzgebietsverordnungen.

Auf die Gebiete mit zusammenhängenden Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, die in Z 163d LEP IV ebenfalls als Ausschlussgebiete definiert werden, wird an dieser Stelle nur hingewiesen. Da eine Überprüfung der Waldbestände durch die zuständigen Forstbehörden erst auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung erfolgt, wird eine Prüfung auf raumordnerischer Ebene noch nicht vorgenommen.

~~Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.~~

Z 164 a In den Vorranggebieten Windenergienutzung gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Es ist zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu 164 a:

Die Rotor-außerhalb-Regelung besagt lediglich, dass der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb des Plangebietes stehen muss. Die Rotoren dürfen hierbei über das Plangebiet hinausragen. Bei den heute üblichen Anlagengrößen mit einem Rotordurchmesser von bis zu 165 Metern reduziert sich die verfügbare Fläche bei einer Rotor-innerhalb-Regelung um etwa 40 Prozent, die installierbare Leistung sogar um etwa 25 Prozent im Vergleich zu einer Rotor-außerhalb-Regelung. Daher wird die Rotor-außerhalb-Regelung für die Vorranggebiete des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe verbindlich festgelegt. Ferner ist zu beachten, dass im Einzelfall angrenzende Ausschlussgebiete oder andere gesetzliche Gründe das Hineinragen des Rotors einschränken können.

Z_N 165 Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165:

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

Z_N 165 a Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165 a:

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z_N 165 a im Einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im Einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z_N 165 a aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.

Z_N 165 b Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z_N 165 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Begründung und Erläuterungen

Zu Z_N 165 b:

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele stellt das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren dar. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z_N 165 a dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.

Z 165 c Zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist zu diesen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m einzuhalten bei der Ausweisung reiner, allgemeiner, dörflicher und besonderer Wohngebiete, urbaner Gebiete sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 165 c:

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsplan dient der Flächensicherung zum Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels zum Ausbau der Windenergie. Die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten könnte jedoch stark eingeschränkt oder sogar unmöglich werden, wenn zwischenzeitlich Baugebiete auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden. Denn Z_N 165a schreibt einen Mindestabstand von 900 m zu den genannten Baugebieten bei der Errichtung von Windenergieanlagen vor. Für heranrückende Wohnbebauung an noch nicht genutzte Vorranggebiete Windenergienutzung gibt es hingegen keine Vorgaben. Eine Unterschreitung des Mindestabstands auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bei Neuausweisungen der im Ziel genannten Gebiete würde der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen. Damit würde die Wahrung des bundes- bzw. landesseitig vorgegebenen Flächenziels konterkariert werden. *Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Art der baulichen Nutzung nur in selten Fällen in Flächennutzungsplänen festgelegt wird; somit greift diese Regelung vor allem bei Bebauungsplänen, welche die genannten Baugebiete festsetzen.*

G 166 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen ~~Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 km 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.~~

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 166:

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 2 km 4 km zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

~~**G 167** Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.~~

Z 167 Der außergewöhnliche Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereichs des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der folgenden Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus der Karte Nr. 19 a.

Gebiete außerhalb des Rahmenbereiches:

Gebiet L1 (Südlich Bingen) – Münster-Sarmsheim (VG Rhein-Nahe), Dorsheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L2 (Südwestlich Bingen) – Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Rümmlersheim, Waldlaubersheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L3 (Westlich Bingen) – Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Warmstoth (VG Langenlonsheim-Stromberg),

Gebiet L4 (Westlich Bacharach) – Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach (VG Rhein-Nahe).

Begründungen und Erläuterungen

Zu 167:

Z 167 leitet sich aus Z 163 j des LEP IV ab. Es wird jedoch nicht als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet, da redaktionelle Anpassungen zur Herstellung des regionalen Bezuges vorgenommen worden sind.

Nach dem Beschluss der UNESCO vom 16. bis 31. Juli 2021 in Fuzhou (China) / Online-Sitzung – 4 COM 7B.155 Upper Middle Rhine Valley (Germany) (CV 1066) – sind zur Erhaltung des Welterbestatus des Oberen Mittelrheintals rechtlich wirksame Lösungen zu schaffen, die die Ablehnung von Anträgen für Windenergieprojekte ermöglichen, die negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal haben. Das vom Welterbekomitee verlangte Moratorium für Windenergieanlagen auch für die Umgebung des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal wird durch Z 163 j geschaffen. Die verbindliche Abgrenzung der an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Zonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bestimmter Anlagengesamthöhen ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h des LEP IV. In dem Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j)“ vom 11. März 2022, das im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport durch das Büro michael kloos planning and heritage consultancy, Aachen, erstellt wurde, wurden windenergiesensitive Zonen identifiziert. Für diese Zonen wurde eine Bewertung der möglichen visuellen Auswirkungen von Windenergieanlagen vorgenommen. Diese führte zu der Festlegung von Ausschlusszonen für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen, gestaffelt von 140 Meter bis 250 Meter, die mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal unvereinbar sind.

Tabelle 3: Vorranggebiete der Windenergienutzung nach Gebietskörperschaft

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
01	Mainz / Klein-Winternheim / Ober-Olm	Stadt Mainz/ VG Nieder-Olm	263
02	Nieder-Olm / Stackeden-Elsheim / Saulheim	VG Nieder-Olm / VG Wörrstadt	449
04	Zornheim / Hahnheim / Mommenheim / Selzen	VG Nieder-Olm / VG Rhein-Selz	100
05	Friesenheim / Köngernheim / Nierstein / Mommenheim / Selzen / Dalheim	VG Rhein-Selz	327
05a	Uندنheim / Bechtolsheim*	VG Alzey-Land / VG Rhein-Selz	256
06	Bechtolsheim / Gau-Odernheim / Dolgesheim / Weinolsheim	VG Alzey-Land / VG Rhein-Selz	224
07	Alsheim / Eimsheim / Guntersblum / Wintersheim	VG Rhein-Selz / VG Eich	432
07a	Dienheim / Dexheim / Uelversheim	VG Rhein-Selz	109
08	Alsheim / Mettenheim / Dorn-Dürkheim / Dittelsheim-Heßloch / Bechtheim	VG Eich / VG Wonnegau / VG Rhein-Selz	595
09	Mörstadt / Worms* °	VG Monsheim / Stadt Worms	281
10	Worms	Stadt Worms	71
11	Wachenheim	VG Monsheim	54

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
12	Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim	VG Alzey-Land / VG Monsheim / VG Wonnegau	87
13	Alzey / Eppelsheim / Framersheim / Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch / Hochborn / Hangen-Weisheim / Monzernheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land / VG Wonnegau	621
14	Alzey / Freimersheim / Mauchenheim / Wahlheim °	Stadt Alzey / VG Alzey-Land	150
15	Erbes-Büdesheim / Nack / Offenheim	VG Alzey-Land	142
16	Alzey / Bornheim / Erbes-Büdesheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land	238
17	Gau-Odernheim*	VG Alzey-Land	140
18	Biebelnheim / Gabsheim / Spiesheim	VG Alzey-Land / VG Wörrstadt	152
19	Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt*	VG Wörrstadt	449
20	Flonheim / Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Wöllstein / Wallertheim / Gumbsheim	VG Alzey-Land / VG Wöllstein / VG Wörrstadt	745
25	Langenlonsheim / Guldental	VG Langenlonsheim-Stromberg	92
26	Windesheim / Gutenberg	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rüdesheim	65
27	Waldalgesheim *	VG Rhein-Nahe	54
28	Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen / Manubach	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rhein-Nahe	198 205
30	Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	85
31	Dörrebach / Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	60
32	Bad Sobernheim Pferdsfeld	VG Nahe-Glan	261
33	Langenthal / Seesbach / Weiler bei Monzingen / Horbach / Simmertal / Monzingen °	VG Nahe-Glan / Kirner Land	224
34	Bad Sobernheim / Daubach / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim	VG Nahe-Glan / VG Rüdesheim	212 249
35	Fürfeld / Hochstätten / Altenbamberg °	VG Bad Kreuznach	211
36	Odernheim am Glan	VG Nahe-Glan	50
37	Durchroth / Odernheim am Glan	VG Rüdesheim / VG Nahe-Glan	126
38	Callbach / Lettweiler / Meisenheim / Rehborn °	VG Nahe-Glan	423
39	Schmittweiler	VG Nahe-Glan	124
41	Abtweiler / Desloch / Lauschied / Raumbach °	VG Nahe-Glan	112
42	Bärweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied / Limbach	VG Nahe-Glan	459
44	Sien	VG Herrstein-Rhaunen	126
46	Bärenbach / Becherbach bei Kirn / Heimweiler	VG Kirner Land	140
48	Hausen / Oberkirn°	VG Herrstein-Rhaunen	46
49	Hottenbach / Sulzbach	VG Herrstein-Rhaunen	57
50	Niederhambach / Wilzenberg-Hußweiler	VG Birkenfeld	57

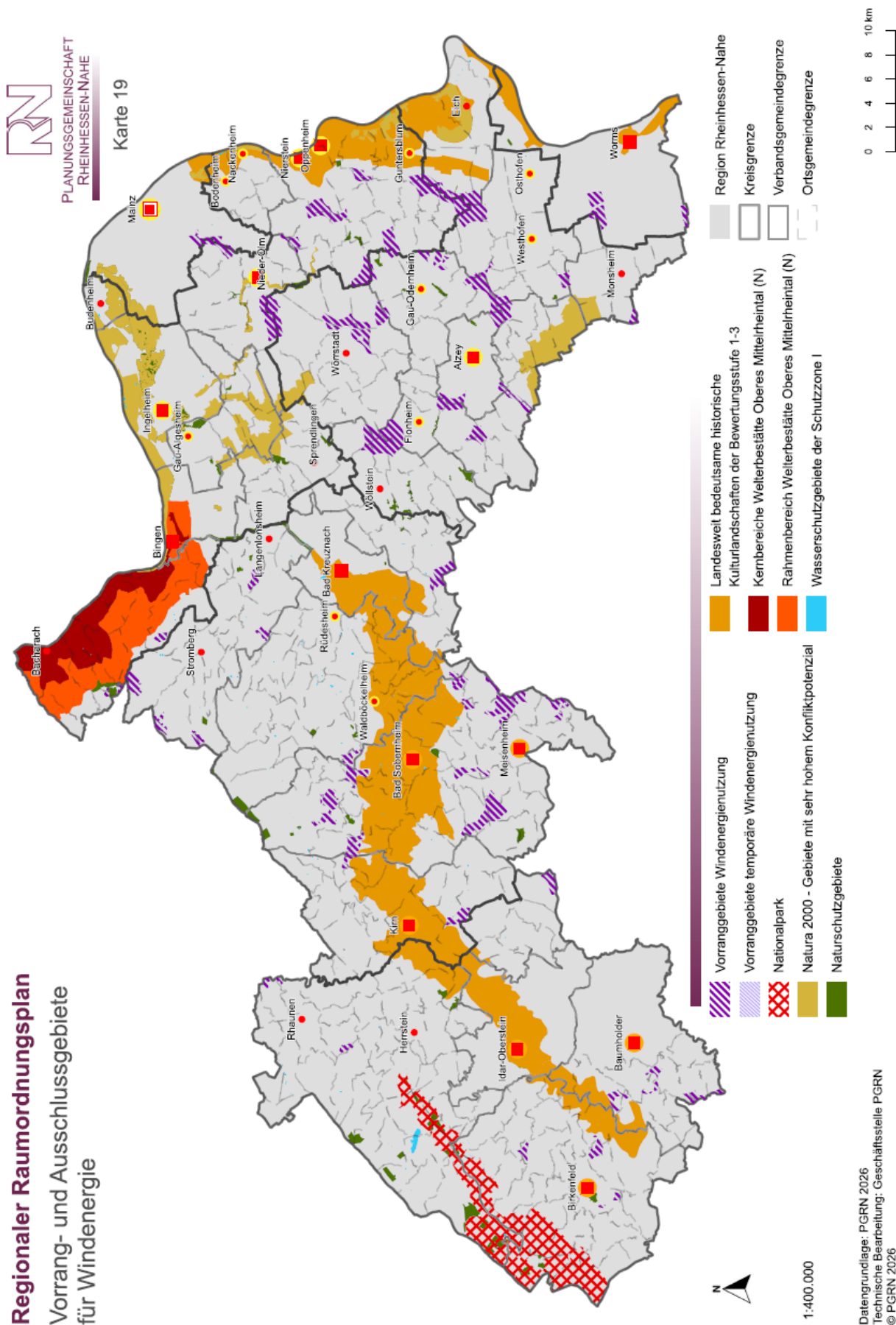
Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
52	Birkenfeld / Ellweiler	VG Birkenfeld	42
53	Dienstweiler / Nohen	VG Birkenfeld	102
54	Heimbach / Reichenbach	VG Baumholder	109
56	Berglangenbach / Fohren-Linden / Ruschberg	VG Baumholder	97
57	Berschweiler b. Baumholder / Eckersweiler / Fohren-Linden	VG Baumholder	114
Summe Fläche			9.531 9.576¹

Bei den mit * gekennzeichneten Vorranggebieten wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. im Rahmen weiterer Planungsschritte dringend empfohlen.

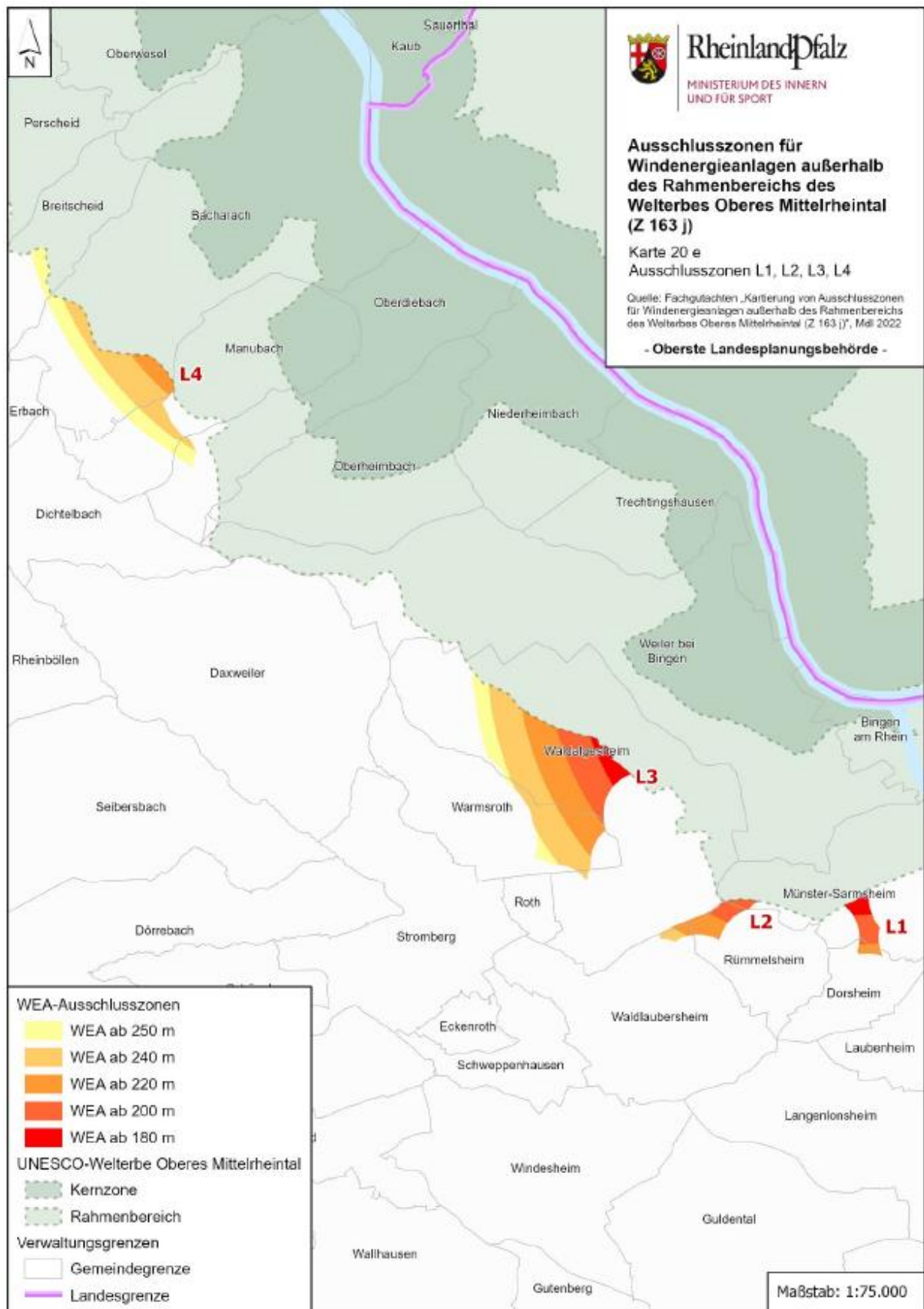
Bei den mit ° gekennzeichneten Vorranggebieten wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) im Rahmen weiterer Planungsschritte dringend empfohlen.

¹ Die Summe aller Einzelflächen in ha ergibt 9.531 ~~9.575~~ ha. Bei Berücksichtigung von ~~zwei~~ drei Nachkommastellen ergibt sich ein Wert von 9.531,48 ~~9.576,12~~ ha.

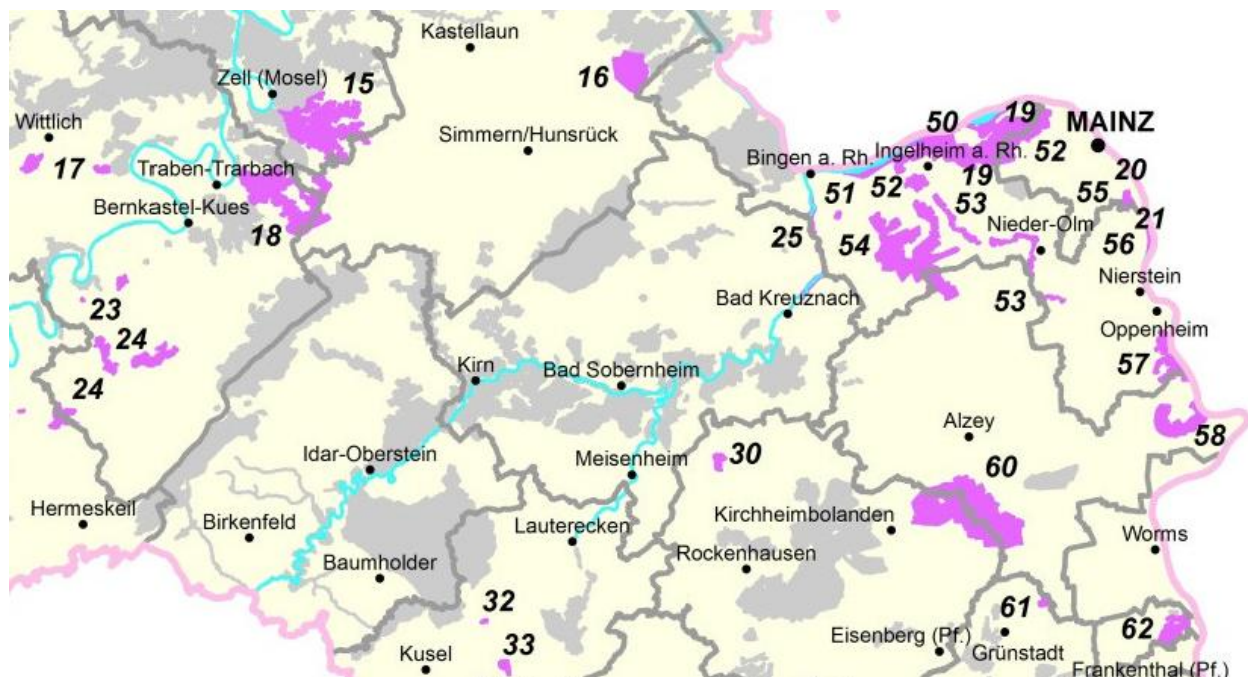
Karte 19: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung



Karte 19 a: Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j LEP IV)



Karte 19 b: Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial



Natura 2000-Gebiete:

- FFH- und Vogelschutzgebiete
- FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Nummer)
- Landesgrenze
- Kreisgrenze

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz - Oberste Landesplanungsbehörde, 4. TF LEP IV, Karte 20c, Datenbasis: www.naturschutz.rlp.de

Tabelle 4 zu Karte 19 b: Natura 2000-Gebiete – FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial

Lfd. Nr.	Name	EU-ID
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
25	Untere Nahe	DE-6113-301
50	Rheinaue Bingen-Ingelheim	DE 6013-401
51	NSG Hinter der Morkaute	DE 6013-403
52	Dünen und Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE 6014-401
53	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	DE 6014-402
54	Ober-Hilbersheimer-Plateau	DE 6014-403
55	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
56	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
57	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	DE 6116-402
58	Eich-Gimbsheimer Altrhein	DE 6216-401
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE 6314-401

Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016

Die **Grundsätze und Ziele 168ff.** zur Photovoltaik sind Gegenstand der zeitgleich vollzogenen 3. Teilfortschreibung und nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung. Die **Grundsätze 170 – 172** zu Wasserkraft und Biomasse bleiben unverändert.

III Gender-Check

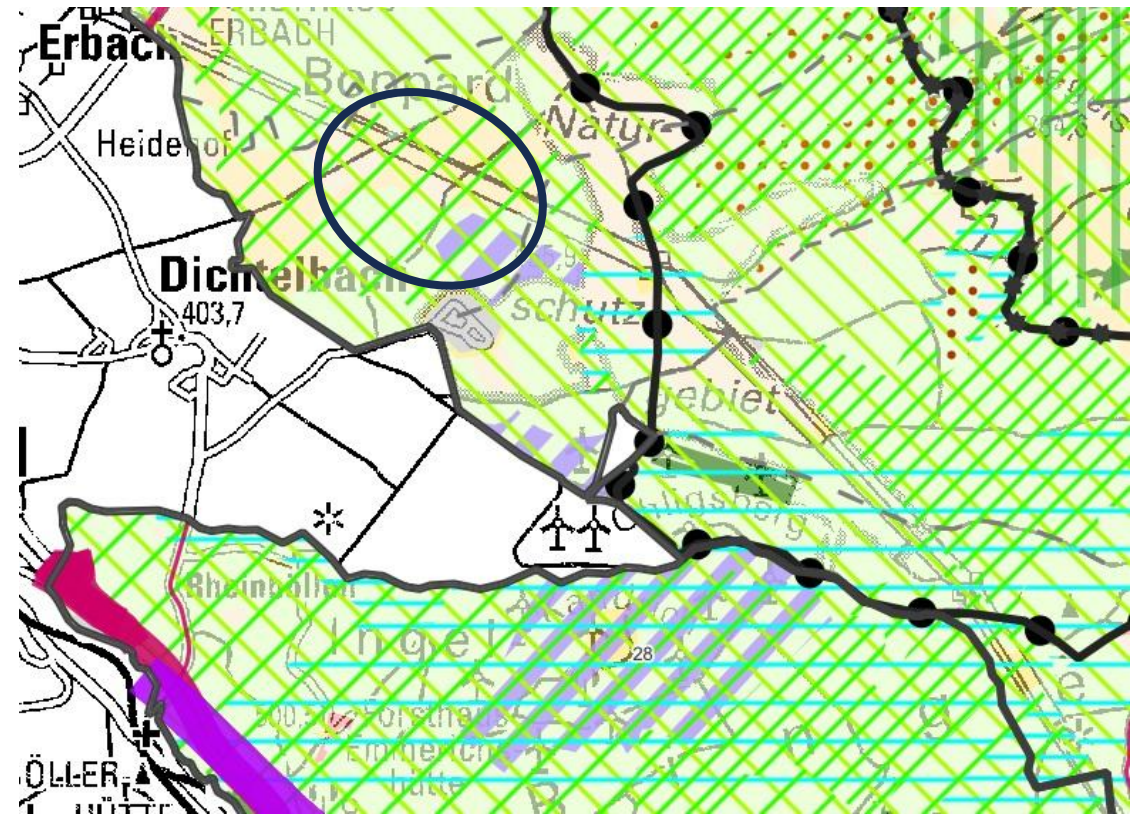
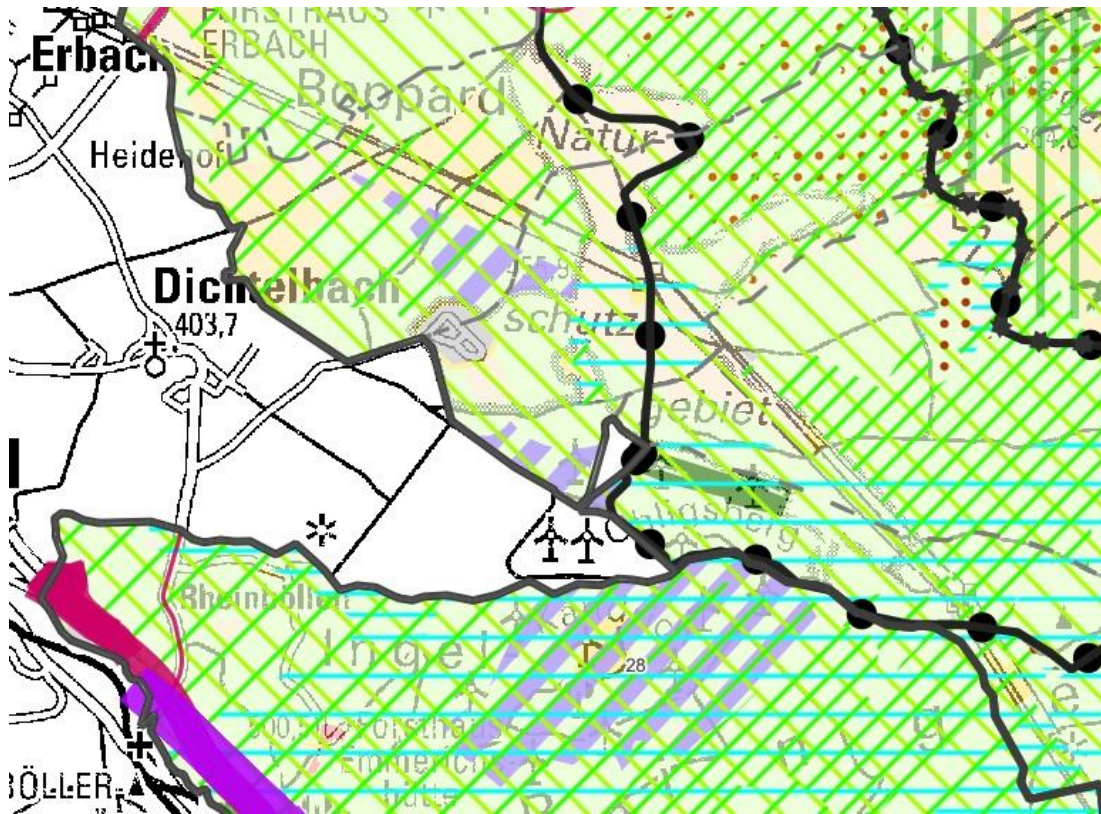
Der Gender-Check wird im Zuge der 4. Teilfortschreibung ROP nicht angepasst.

Anlage 3

Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil (Gesamtkarte) im Rahmen der 4. Teilfortschreibung ROP

Die Anlage zeigt alle Änderungen gegenüber der 3. erneuten Anhörung.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 28 wird auf Grund eines vorhandenen Fledermausquartiers in der nördlichen Teilfläche verkleinert.



Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 34

Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim wird um den Erosionsschutzwald und die Fläche für den Ertragszulassungsbestand geringfügig in der östlichen Teilfläche reduziert.

